

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen der WasserServiceKommunal GmbH

I. Geltung

Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) als Empfänger von Dienstleistungen und dem Auftragnehmer (nachfolgend „WSK“ genannt) als Dienstleister. Für alle Dienstleistungen der WSK sind nachstehende Bedingungen vorbehaltlich individueller anderslautender Abreden maßgebend. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn WSK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn WSK auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen.

II. Auftragsdurchführung

Die Aufträge werden sach- und fachgerecht nach den zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

1. Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrags und wird hierdurch ein Mehraufwand verursacht, wird dieser, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gesondert in Rechnung gestellt.
2. Der Auftraggeber hat WSK alle für die Durchführung des Auftrags relevanten Tatsachen rechtzeitig und vollständig zur Kenntnis zu geben und entsprechende Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere unterrichtet der Auftraggeber WSK rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die in Zusammenhang mit der von WSK zu erbringenden Leistung stehen und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
3. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber seiner Pflicht zur Abnahme nach Ablauf einer Frist von 14 Kalendertagen nach vollständiger Erbringung der Leistung nicht nachgekommen ist.

III. Zahlungsbedingungen

1. Das Recht, die Zahlung zu verweigern oder zurückzubehalten oder mit einer Gegenforderung aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn es auf einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gründet.
2. Wird die Erfüllung einer Verpflichtung von der WSK, von der eine Zahlung abhängig ist, durch ein Verschulden des Auftraggebers verzögert, so ist die Zahlung zu dem ursprünglichen Fälligkeitstermin zu leisten.
3. Das Eigentum an den von WSK im Rahmen der erbrachten Leistungen gelieferten Sachen geht erst nach Leistung aller Zahlungen, die das konkrete Auftragsverhältnis betreffen, auf den Auftraggeber über.

IV. Termine

Zwischen- und Endtermine haben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, lediglich hinweisenden Charakter. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungszeit setzt voraus, dass sich der

Auftraggeber seinerseits an vereinbarte Termine hält, alle vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen- den Unterlagen bei der WSK rechtzeitig eingehen, vereinbarte Mitwirkungshandlungen vom Auftragge- ber oder Dritten rechtzeitig ausgeführt, die Zahlungsbedingungen eingehalten und sonstige Verpflich- tungen erfüllt sind.

V. Eigentums- und Urheberrechte

Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an den von der WSK erbrachten Leistungen stehen WSK allein zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen von WSK für den durch den Vertrag festgeleg- ten Zweck zu verwenden. Zu einer anderweitigen Nutzung ist der Auftraggeber nur mit vorheriger schrift- licher Zustimmung der WSK befugt.

VI. Mängelansprüche

1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die erbrachten Leistungen in entsprechender Anwendung des § 377 HGB untersucht und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach vollständiger Erbringung der Leistung, anzeigt. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von einem Jahr nach Erkennbarkeit anzugeben. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr.
2. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber alle Aufwendungen zu er- setzen, die der WSK im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mängelrüge entstanden sind.
3. Soweit die Leistung der WSK mangelhaft ist, beschränken sich die Mängelansprüche des Auftrag- gebers zunächst auf Nacherfüllung. WSK kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung wiederholen. Erst im Falle des Fehlschlags von mindestens zwei Nacherfüllungsversu- chen steht dem Auftraggeber das Recht auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zu.

VII. Haftung

1. Die Haftung der WSK, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei grober Fahrlässigkeit ist die Haf- tung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, ge- setzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der WSK.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, z. B. des Produkthaftungsgesetzes oder des Haftpflichtgesetzes, bleibt unberührt.

VIII. Kündigung

Soweit nicht anders vereinbart, kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber, behält WSK den Anspruch auf die vertragliche Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen.

IX. Schlussbestimmungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WSK und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 1.
2. Gerichtsstand ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Geschäftssitz der WSK.
3. Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Vertragsbedingungen oder diesen Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen entgegenstehen oder der Auftraggeber einzelnen Bedingungen widersprechen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder der wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.
5. Soweit diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Auftrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.